

## DIE VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Von Dr. Georg Froehlich, Vorstand der Verfassungsabteilung im Bundeskanzleramt.

Die geschichtliche Entwicklung der Verfassung in der Republik Oesterreich zerfällt in zwei Hauptabschnitte: in die Periode der provisorischen Verfassungen, die mit dem am 10. November 1920 erfolgten Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 ihr Ende fand, und in die Zeit der Geltung des Bundes-Verfassungsgesetzes. Jede dieser Perioden kann wieder in zwei Phasen unterteilt werden: Die erste Verfassung der Republik war bis zum 14. März 1919 in Geltung; an diesem Tage wurde sie durch die in den Gesetzen über die Volksvertretung und über die Staatsregierung niedergelegte zweite provisorische Verfassung abgelöst. Das Bundes-Verfassungsgesetz, also die definitive Verfassung wieder war bis zu dem am 1. Oktober 1925 erfolgten Inkrafttreten der Novellen vom 30. Juli 1925 noch nicht voll in Wirksamkeit: erst von diesem Zeitpunkte an galten auch die Bestimmungen über die endgültige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern.

### A) Die provisorischen Verfassungen.

1. Die staatlichen Neubildungen auf dem seinerzeitigen Staatsgebiet des Kaiserstaates Oesterreich sind revolutionär erfolgt: ihre Entstehung hatte nicht die altösterreichische Rechtsordnung, im besonderen nicht die altösterreichische Verfassung zur Grundlage. Der Zusammenbruch des Kaiserstaates bedeutete sein und daher auch seiner Rechtsordnung Verschwinden, denn eine Rechtsordnung ist ohne Staat ebensowenig möglich, wie ein Staat ohne Rechtsordnung. Zwischen dem alten und den neuentstandenen Staaten besteht demnach keinerlei rechtlicher Zusammenhang; die Bezeichnung „Nachfolgestaat“ ist für unsere Republik – und ebenso auch für die anderen neuen Staatsgebilde – unzutreffend.

Aus dieser rechtlichen Betrachtung geht hervor, daß bei der Gründung des neuen Staates „Deutschösterreich“ – so war die ursprüngliche Staatsbezeichnung – ein rechtsleerer Raum vorhanden war. Diesen sofort möglichst auszufüllen, mußte vom ersten Verfassungsgeber als dringendste Notwendigkeit angesehen werden. Tatsächlich wurde diese große Aufgabe auch

vollauf erkannt und erfüllt. Der den Staat Deutschösterreich formell gründende Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt (der sogenannte „grundlegende Beschluß“), der die Staatsform und die obersten Staatsorgane des neuen Staates bestimmt, ihre Bestellung, ihren Wirkungskreis und ihr Verhältnis zueinander regelt und damit die erste Verfassungsgrundlage darstellt, bestimmt nämlich auch, daß die Gesetze und Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Zusammenbruchs in den „im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“ – also im alten Kaiserstaat – in Kraft standen, für den neuen Staat, soweit sie nicht durch die übrigen Bestimmungen des grundlegenden Beschlusses aufgehoben oder abgeändert sind, bis auf weiteres in Geltung gesetzt werden. Damit war die Generalrezeption des altösterreichischen Rechtes ausgesprochen; sie ermöglichte, die durch die neuen Verhältnisse erforderlich werdenden Aenderungen schrittweise durchzuführen.

Nach der ersten provisorischen Verfassung, die nebst dem erwähnten grundlegenden Beschluß durch das Gesetz vom 12. November 1918, StGBI. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich bestimmt war und durch die Verfassungsnovelle vom 10. Dezember 1918 ergänzt und abgeändert wurde, ist die Staatsform die der demokratischen, auf dem Grundsatz der Volkssouveränität beruhenden Republik; die oberste Staatsgewalt steht dem Volk zu, das sie aber durch die als seine Vertretung erklärte „Provisorische Nationalversammlung“ in der Weise ausübt, daß diese als oberstes Staatsorgan eingesetzt wird und alle Staatsfunktionen von ihr abzuleiten sind. Es ist also der ganze Zuständigkeitskomplex prinzipiell der Provisorischen Nationalversammlung übertragen, sie ist aber durch die Verfassung ermächtigt, mit den Teilen, die sie nicht selbst ausübt, andere Organe zu betrauen. Damit ist jener Typus der repräsentativen Demokratie, den man als „Parlamentsherrschaft“ jenem der Präsidentschaftsrepublik (gewaltentrennenden Demokratie) entgegensustellen pflegt, wie kaum in einer anderen Verfassung herausgearbeitet. Die